

# Rückschau: Von der BPjS zur BzKJ

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes am 1. Mai 2021 wurde die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ).

Die Umbenennung folgt einem deutlich ausweiteten gesetzlichen Auftrag der in Bonn ansässigen Bundesoberbehörde sowie einem konsequent kinderrechtlich und am Mediennutzungsverhalten der Kinder und Jugendlichen ausgerichteten Verständnis von Kinder- und Jugendmedienschutz.

Die mit der Geschichte der BzKJ verbundenen Entwicklungen gehen bis in die frühen 50er-Jahre zurück.

## **Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften**

Am 14. Juli 1953 trat das vom Deutschen Bundestag zur Stärkung des Kinder- und Jugendmedienschutzes beschlossene „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ (GjS) in Kraft. Mit der Durchführung der dort normierten Aufgaben wurde eine neu geschaffene Bundesoberbehörde unter dem Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ (BPjS) betraut.

## **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften**

Anfangs war die BPjS der Dienstaufsicht des Bundesministeriums des Innern, später der des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit unterstellt.

Heute ist die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz dem Bundesministerium für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nachgeordnet.

Die damalige Bundesprüfstelle hatte ihre konstituierende Sitzung am 18. Mai 1954. Die erste Sitzung, in der über die Indizierung von Medien entschieden wurde, fand am 9. Juli 1954 in Bonn statt. Das Heft Nummer 12 der deutschen Ausgabe der Comic-Reihe „Der kleine Sheriff“ war das erste Schriftwerk, das von der BPjS indiziert wurde.

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wurde im Laufe der Zeit mehrfach geändert.

Die erste wesentliche Änderung erfolgte am 21. März 1961 mit der Einführung des neu geschaffenen § 15a GjS: Die BPjS hatte seitdem die Möglichkeit, auf Fälle der offenbaren Jugendgefährdung, die keiner Diskussion im 12er-Gremium bedürfen, in kleiner Besetzung unmittelbar zu reagieren.

Eine weitere Änderung brachte das 4. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973, mit dem § 6 Absatz 2 GjS ersatzlos gestrichen wurde. Dadurch waren Schriften, die mit Bildern für Nacktkultur warben, nicht mehr offensichtlich schwer jugendgefährdend.

Mit Wirkung vom 2. März 1974 wurden in § 6 GjS auch gewaltverherrlichende Schriften als schwer jugendgefährdend aufgenommen.

1978 wurde der Kreis der Antragsberechtigten über die Obersten Jugendbehörden der Länder hinaus auf alle Landesjugendämter und alle örtlichen Jugendämter erweitert.

## **Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte**

Mit dem Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG) vom 22. Juli 1997 wurde

die Zuständigkeit der BPjS für Teledienste normiert. Damit einhergehend wurde auch die Überschrift des Gesetzes neu gefasst: „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte“ (GjSM).

## **Jugendschutzgesetz | Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien**

Mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) wurden schließlich das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ (JÖSchG) und das GjSM zusammengefasst. Das Gesetz trat am 1. April 2003 in Kraft und die BPjS wurde in „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ (BPjM) umbenannt.

Im Rahmen erfolgter Verfahrensänderungen bestand eine wesentliche Neuerung unter anderem darin, dass neben den Antragsberechtigten auch die „Anregungsberechtigten“ eingeführt wurden. Seither kann die (Bundes-)Prüfstelle für jugendgefährdende Medien von Amts wegen auch auf Anregung aller Behörden in Deutschland sowie aller anerkannten Träger der freien Jugendhilfe tätig werden.

Die BPjM (und vormalige BPjS) hatte seit 1954 fünf hauptamtliche Vorsitzende:

- 1954 - 1966 Robert Schilling
- 1966 - 1969 Werner Jungeblodt
- 1969 - 1991 Rudolf Stefen
- 1991 - 2016 Elke Monssen-Engberding
- 2016 - 2020 Martina Hannak

## **Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz**

Die heutige Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz wird seit dem 1. Juni 2021 von Sebastian Gutknecht als ihrem ersten Direktor geleitet.

Die BzKJ ist gemäß ihrer Aufgaben nach § 17a JuSchG weiterhin zuständig für die Indizierung jugendgefährdender Medien, unterhält hierfür eine entsprechende Prüfstelle und führt wie die damalige BPjM die Liste der jugendgefährden-

den Medien weiter. Im Indizierungsbereich wurde der Kreis der antragsberechtigten Stellen erweitert, sodass nunmehr auch die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen Indizierungsanträge stellen können.

Des Weiteren ist die BzKJ umfangreich zuständig für die Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes und erfüllt eine Orientierungsfunktion für Eltern, Fachkräfte sowie Kinder- und Jugendliche selbst.

Die Behörde hat zudem eine finanzielle Förderkompetenz erhalten und wird diese mit dem Schwerpunkt auf kindgerechte Zugänge zum Internet ausgestalten.

Das neue Jugendschutzgesetz enthält darüber hinaus systemische Vorsorgepflichten (zum Beispiel sichere Voreinstellungen, Beschwerde- und Hilfesysteme) gegenüber Plattformen, über deren Einhaltung die BzKJ wacht und zur Verhängung hoher Bußgelder (bis zu 50 Millionen Euro) auch gegenüber Anbietern, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, befugt ist.

Die Arbeitsprozesse werden derzeit noch an den verschiedenen Stellen an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst und aufgebaut.